



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

06. September 2021

Nr. 12/2021

Inhalt

Seite

Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität
an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 7. Juli 2021 beschlossen. Die Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen wurde durch den Präsidenten am 06.09.2021 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eignungsprüfung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Schriftliche Teil der Eignungsprüfung
- § 6 Mündliche Prüfungsgespräch
- § 7 Wiederholung
- § 8 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die sich für den weiterbildenden Masterstudiengang „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ an der Hochschule Nordhausen bewerbenden Personen, die eine Berufsausbildung nach Abs. 2 abgeschlossen haben und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Studienbeginns (i.d.R. 1. Oktober eines jeden Jahres), verfügen, ohne die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität“ in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Prüfungsausschuss in

beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Der Nachweis einer Berufsausbildung ist über eine qualifiziert abgeschlossene und staatlich anerkannte Berufsausbildung als Heilpädagogin/Heilpädagoge zu führen. Die mindestens dreijährige Berufserfahrung muss einen fachlichen Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang "Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität" aufweisen. Die Feststellungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss für den weiterbildenden Masterstudiengang "Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität" anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Lassen sich aus den Bewerbungsunterlagen diese Voraussetzungen nicht abschließend ermitteln, fordert der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen und Erklärungen an. Ist der Nachweis der Berufsausbildung und -erfahrung bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, dass der Nachweis über diese binnen einer durch den Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist geführt wird.

(3) Ein qualifizierter Berufsabschluss gemäß Absatz 2 liegt vor, wenn die Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangsleitung über die Zulassung zum Studium.

(4) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der thematisch und vom Anforderungsniveau den Prüfungsanforderungen eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Der Kenntnisstand ist nachgewiesen, wenn eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der nach § 5 und § 6 zu vergebenden Punkte erreicht wurde.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Eine erfolgreich bestandene Eignungsprüfung im Rahmen dieser Satzung berechtigt zur Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen. Die Regelungen der §§ 67 und 70 Abs. 3 ThürHG und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Prüfungen können auch elektronisch durchgeführt werden. Gegenstand der Eignungsprüfung ist die Feststellung des Kenntnisstandes der sich für den Masterstudiengang bewerbenden Person, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen muss.

(3) Für die Eignungsprüfung fallen Gebühren an. Diese sind der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Nordhausen in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität ist bis zum 15. Januar eines Jahres an das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen zu richten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den

- beruflichen Werdegang, die ausgeübte Berufstätigkeit und das angestrebte Berufsziel,
- b. sämtliche Schulabgangszeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung in Form beglaubigter Abschriften oder Fotokopien,
 - c. sämtliche Nachweise über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung in Form von Fotokopien,
 - d. Nachweise über einschlägige Weiterbildungsaktivitäten in Form von Fotokopien,
 - e. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die antragstellende Person bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde, sowie
 - f. ein aktuelles Lichtbild.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet die antragstellende Person über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(4) Nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden antragstellende Personen, die

- a. die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vollständig eingereicht haben oder
- b. innerhalb der letzten 3 Jahre bereits mehr als zweimal erfolglos an einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen haben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung und die Abnahme der Eignungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität in der jeweils gültigen Fassung und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung,
- b. die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2,
- c. die Organisation der Prüfungen und
- d. für alle Entscheidungen zum Prüfungsverfahren.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die zu prüfende Person innerhalb von einem Monat Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an das vorsitzende Mitglied des Präsidiums weiter. Dieses erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung der Eignungsprüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule unterstützt.

§ 5

Schriftliche Teile der Eignungsprüfung

(1) Im Rahmen der Eignungsprüfung sind zwei schriftliche Teilprüfungen zu absolvieren. Diese Teilprüfungen sind:

- a. Assessment

Durch das Assessment soll nachgewiesen werden, dass die zu prüfende Person über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, interaktiv, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen. Das

Assessment, welches einen zeitlichen Umfang von 120 Minuten hat, enthält Prüfungsaufgaben mit fachlichem Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen.

b. Hausarbeit

Durch die Hausarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus der Praxis der Heilpädagogik einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Ausgabe der Hausarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss, der eine nach § 54 Abs. 2 ThürHG zur Abnahme von Prüfungen berechnigte Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestimmt.

(2) Die Bewertung der nach Absatz 1 a. und b. erbrachten Leistungen erfolgt zunächst entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Heilpädagogik – Bildung und Heterogenität an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung. Die sich daraus ergebenden Noten werden nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

1,0 bis 1,3	= 40 Punkte
1,7 bis 2,3	= 35 Punkte
2,7 bis 3,3	= 30 Punkte
3,7 bis 4,0	= 25 Punkte
5,0	= 0 Punkte

(3) Anschließend erfolgen eine Addition der Punkte und eine Mitteilung an die sich bewerbenden Personen.

§ 6

Mündliches Prüfungsgespräch

(1) Im Rahmen der Eignungsprüfung ist das mündliche Prüfungsgespräch zu absolvieren. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Zum mündlichen Prüfungsgespräch werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die gem. § 5 Abs. 3 alle schriftlichen Teilprüfungen bestanden haben.

(3) Das mündliche Prüfungsgespräch wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je zu prüfender Person mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Das mündliche Prüfungsgespräch kann sich auf die § 5 Abs. 1 a. und b. ausgewählten Themengebiete, unter Berücksichtigung des dort vorausgesetzten Niveaus, erstrecken. Die Prüfungskommission besteht aus drei nach § 54 Abs. 2 ThürHG zur Abnahme von Prüfungen berechtigten prüfenden Personen, von denen einer die mündliche Prüfung leitet. Das mündliche Prüfungsgespräch besteht aus drei Teilen. Jeder Prüfungsteil wird von der jeweiligen prüfenden Person wie folgt bewertet:

sehr gut	= 5 Punkte
gut	= 4 Punkte
befriedigend	= 3 Punkte
ausreichend	= 2 Punkte
ungenügend	= 0 bis 1 Punkt

(4) Verlauf, Inhalt und Bewertung des mündlichen Prüfungsgesprächs sind aktenkundig zu machen. Die Dokumentation ist unverzüglich an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten. Dieser ermittelt durch Addition der in den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen erzielten Punktzahl eine Gesamtpunktzahl.

(5) Erreichen Bewerberinnen und Bewerber die nach § 1 Abs. 5 erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten, so ist die Eignungsprüfung bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über das Bestehen der Eignungsprüfung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Immatrikulation aus.

§ 7 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(2) Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, werden der zu prüfenden Person im Fall einer erneuten Eignungsprüfung die schriftlichen Teilprüfungen einer vorhergehenden Eignungsprüfung an der Hochschule Nordhausen auf Antrag anerkannt, soweit sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen und das Assessment oder Hausarbeit mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurde.

(3) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen geprüften Personen die Eignungsprüfung oder bestimmte Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn zu prüfende Personen einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder für das Assessment innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn zu prüfende Personen dazu angemeldet sind und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, binnen drei Tagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer zu prüfenden Person, eines von der zu prüfenden Person zu versorgenden Kindes oder den pflegebedürftigen Angehörigen, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch die zu prüfende Person und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen zu prüfende Personen das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als ein Täuschungsversuch. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toiletten, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Zu prüfende Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind den zu prüfenden Personen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der zu prüfenden Person ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Haben zu prüfende Personen bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 11 Nachteilsausgleich

Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemeinen vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird der zu prüfenden Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen, die einen Aufschluss über die Teilhabe einschränkung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen und der Mitwirkungspflicht der zu prüfenden Person Rechnung trägt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für sich bewerbende Personen, die ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmals in den Studiengang immatrikuliert werden.

Nordhausen, 06.09.2021

Präsident
Hochschule Nordhausen

Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften